

## Information zu Langzeitstudiengebühren (Stand Juni 2011)

Der Thüringer Landtag hatte mit der Änderung des Hochschulgesetzes am 3. April 2003 beschlossen, Langzeitstudiengebühren einzuführen. Geregelt sind diese inzwischen durch den dritten Abschnitt "Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung" des Thüringer Hochschulgebühren- und entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006. Die Thüringer Hochschulen sind in Ausführung dieses Gesetzes angehalten, die Gebührenpflicht zu überprüfen und ggf. die Zahlung der Gebühr bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu verlangen. Die maßgebliche Rechtsgrundlage für Langzeitstudiengebühren ist § 5 ThürHGEG. Es gelten zudem die vom Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar beschlossenen "Allgemeine Grundsätze zum Verfahren der Erhebung von Langzeitstudiengebühren", Verkündungsblatt Nr. 2/2004 der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Beraten wird dazu gern in der Studierendenverwaltung der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Hier sind auch die zu nutzenden Antragsformulare für die Beantragung des Erlasses von Langzeitstudiengebühren erhältlich.

Ausführliche Informationen einschließlich des Gesetzestextes finden sich zudem im Internet, so z. B. auf der Internetseite der Friedrich-Schiller-Universität Jena: [www.uni-jena.de/langzeitstudiengebuehren](http://www.uni-jena.de/langzeitstudiengebuehren)

### Die Regelungen in Kürze:

Die Gebühr beträgt 500,00 € pro Semester.

Die Gebührenpflicht tritt ein,

1. wenn die Regelstudienzeit eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder eines konsekutiven Studiengangs um mehr als vier Semester (Toleranzsemester) überschritten wird,
2. wenn die Anzahl aller Hochschulsemester im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Regelstudienzeit des Zweitstudienganges plus vier Semester übersteigt.

Angerechnet werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, auch an Fachhochschulen. Studienzeiten an Konservatorien werden nur bis zum 4. Semester angerechnet. Die festgesetzten Regelstudienzeiten sind den entsprechenden Prüfungsordnungen zu entnehmen.

Folgende Umstände können zu einer Verlängerung der gebührenfreien Studienzeit oder zur Minderung oder zum Erlass der Gebühr führen, wobei zur Geltendmachung das jeweilige Formular zu verwenden ist:

- a. ein einmaliger Wechsel des Studiengangs bis zum Ende des zweiten Semesters,
- b. ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrganges liegender Abschluss des Erststudiums bei einem Zweitstudium,
- c. Urlaubssemester,
- d. die Pflege und Erziehung von Kindern,
- e. die aktive Mitarbeit in Hochschulgremien,
- f. das Vorliegen eines Härtefalls.

Die Gebührenpflicht besteht nicht während einer Beurlaubung oder während des Bezugs von BAföG.

Näheres dazu regeln die "Allgemeine Grundsätze zum Verfahren der Erhebung von Langzeitstudiengebühren" der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

Es wird empfohlen, das Studium hinsichtlich des möglichen Eintretens der Gebührenpflicht sorgfältig zu planen.

## **Auszüge aus den "Allgemeine Grundsätze zum Verfahren der Erhebung von Langzeitstudiengebühren" der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

### **Sonderregelung Zweitstudium**

Bei der Ermittlung der Gebührenpflicht im Zweitstudium werden zugunsten des Studierenden die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Zweitstudiums und des Erststudiums dann zusammengezählt, wenn ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrganges liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird. Ein weit über dem Durchschnitt liegender Abschluss des Erststudiums wird anerkannt, wenn der Studierende zu den ersten 20 % aller Prüfungsabsolventen seiner Vergleichsgruppe eines Kalenderjahres gehört. Die Darlegungslast liegt beim Studierenden, wobei eine Bescheinigung entweder des Bundesverwaltungsamts in Köln oder des Prüfungsamtes der Hochschule, an der der erste Abschluss erworben wurde, vorgelegt werden muss.

### **Anrechnung von Studienzeiten**

Unter Verweis auf die gesetzliche Regelung, dass lediglich Studienzeiten von Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet werden, fallen hierunter nicht Studienzeiten an Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen, Hochschulen der ehemaligen DDR, privaten/nichtstaatlichen Hochschulen sowie ausländischen Hochschulen. Da die Fernuniversität Hagen eine Universität des Landes NRW ist, liegt sie im Geltungsbereich des HRG, so dass dortige Studienzeiten anzurechnen sind.

### **Aktive Mitarbeit in Hochschulgremien**

Die Gebührenpflicht wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben um Zeiten der aktiven Mitarbeit in den Hochschulgremien, höchstens jedoch um zwei Semester. Hochschulgremien nach § 5 a Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG sind insbesondere der Senat, der Fakultätsrat, der Institutsrat, der Prüfungsausschuss, der Wahlvorstand, der Wahlprüfungsausschuss, der Studierendenrat.

Aktive Mitarbeit ist anzuerkennen, wenn die Mitarbeit in einem oder mehreren Gremien mindestens sechs Semester erfolgte oder die Belastung während eines akademischen Jahres ohne vorlesungsfreie Zeit durchschnittlich mindestens zwei SWS betrug. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester hinausgeschoben. Engagierte sich der Studierende weit darüber hinaus, so wird die Gebührenpflicht um ein weiteres Semester hinausgeschoben. Einen Entscheidungsvorschlag dazu macht der Prüfungsausschuss.

Der Nachweis über die aktive Mitarbeit erfolgt durch Bescheinigung der Dauer der Mitarbeit und der durchschnittlichen Belastung durch den Vorsitzenden des betreffenden Gremiums. Er wird zusammen mit dem Antrag auf Hinausschieben der Gebührenpflicht, für den das von der Hochschule herausgegebene Formular zu verwenden ist, durch den Antragsteller vorgelegt.

Zeiten der Mitarbeit in den Hochschulgremien, für die der Studierende beurlaubt wurde, finden keine Berücksichtigung.

### **Unbillige Härte**

Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei der die Studienzeit verlängernden Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung, bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder bei einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung. Es besteht die Pflicht der Nachweisführung. Bezüglich der Folgen einer Straftat ist zu beachten, dass leichte erlittene Vergehen nicht berücksichtigungsfähig sind, wie beispielsweise Fahrraddiebstahl o. ä.; als Maßstab wird hier die Definition im Opferentschädigungsgesetz herangezogen.

Soll die wirtschaftliche Notlage in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung geltend gemacht werden, ist neben dem Nachweis über die Anmeldung zur Abschlussprüfung einschließlich der Abschlussarbeit auch der Nachweis über mindestens 50 % bereits abgelegte Prüfungsteile sowie der Nachweis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzulegen.